



## Satzung des Vereins Ortskartell Lammersdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Geschäftsjahr .....	2
§ 3 Zweck des Vereins.....	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	2
§ 5 Mittelverwendung .....	2
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	2
§ 7 Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Beiträge .....	4
§ 10 Organe des Vereins.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11.1 Aufgaben.....	4
§ 11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 11.3 Stimmrecht und Abstimmungen .....	5
§ 11.4 Ablauf und Leitung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 11.5 Schriftführung und Versammlungsprotokoll .....	6
§ 11.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	6
§ 12 Vorstand .....	7
§ 12.1 Vertretungsberechtigung und Amtszeit.....	7
§ 12.2 Aufgaben des Vorstandes .....	7
§ 12.3 Vorstandssitzungen.....	7
§ 13 Kassenprüfung .....	7
§ 14 Auflösung des Vereins .....	8
§ 15 Schlussbestimmung .....	8

### Allgemeines Vorwort:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung grundsätzlich immer weibliche und männliche Formulierungen gemeint, auch wenn nur die männliche Version genannt wird.



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ortskartell Lammersdorf“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".

Der Sitz des Vereins ist 52152 Simmerath.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Einbeziehung aller Menschen in das Dorfleben
- die Förderung der Jugend in den Vereinen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation des jährlichen Sankt-Martins-Zugs in Lammersdorf
- die aktive Kommunikation und Verbreitung aller Veranstaltungen im Ort
- die Unterstützung aller organisierten Mitglieder bei Projekten
- die aktive Einbeziehung der jungen Generation in das Vereinsleben

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 7 Mitgliedschaft**

Dem Ortskartell Lammersdorf können darüber hinaus im Ort tätige Vereine sowie vereinsähnliche Organisationen beitreten. Es bedarf dabei nicht zwingend einer Eintragung im Vereinsregister.

Außerdem sind Unternehmen und Institutionen, die für Lammersdorf und das Dorfleben bedeutend sind, beitragsberechtigt.

Der Ortsvorsteher von Lammersdorf ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ortskartells.

Im Folgenden werden die Vorgenannten vereinfacht als „Mitglieder“ bezeichnet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich inklusive der Nennung eines Vertretungsberechtigten zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf hierbei einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Ablehnung muss grundsätzlich nicht begründet werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne dieser Satzung zu handeln und den Vorstand bei der Ausführung aller Beschlüsse zu unterstützen.

Alle aktuellen Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis des Ortskartells geführt. Die Aktualität der Daten haben die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten und bei Änderungen den Vorstand zu informieren.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Empfehlung durch den Vorstand oder eines Mitglieds.

Es bedarf hierbei einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Ortskartells.



## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und nach Beschluss veröffentlicht.

Es bedarf hierbei einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausgenommen von Beiträgen jeglicher Art sind grundsätzlich beratende Mitglieder.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Soweit nicht anders in dieser Satzung oder entsprechender Gesetzgebung geregelt, beschließen die Organe mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt.

## § 11 Mitgliederversammlung

### § 11.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands
  - Entlastung unter Leitung und nach Vorschlag der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung
  - Mittelverwendung
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben



## § 11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Grundsätzlich sind alle Mitgliederversammlungen des Ortskartells Lammersdorf öffentlich.

Das offizielle Kommunikationsmittel ist hierbei die Website des Ortskartells:

**[www.ortskartell-lammersdorf.de](http://www.ortskartell-lammersdorf.de)**

Mindestens einmal im Jahr – im ersten Quartal – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jedoch kann der Vorstand in besonderen Fällen einen späteren Termin wählen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

## § 11.3 Stimmrecht und Abstimmungen

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme im Ortskartell Lammersdorf, auch wenn mehrere Vereins-/Organisationsvertreter teilnehmen.

Außerdem verfügt der Vorstand über eine gemeinsame Stimme. Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen, bei denen nur die Mitglieder abstimmen dürfen.

Der Ortsvorsteher ist gem. § 7 nicht stimmberechtigt.

Wenn ein Vorstandsmitglied in einer Mitgliederversammlung auch für ein Mitglied stimmberechtigt ist, darf es sowohl im Rahmen des Vorstands als auch für das Mitglied abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

In diesen Fällen ist eine absolute Mehrheit aller im Mitgliederverzeichnis aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Bei Abstimmungen entscheidet ansonsten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt gleichsam als Ablehnung.

Darüber hinaus gilt § 8 entsprechend bei Ausschluss eines Mitglieds.

Alle Abstimmungen können per Handzeichen durchgeführt werden, solange keiner der Mitglieder eine geheime Wahl fordert.



## § 11.4 Ablauf und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Neuwahl des Vorstandes wird der entsprechende Tagesordnungspunkt durch einen vorher zu wählenden Versammlungsleiter durchgeführt.

## § 11.5 Schriftführung und Versammlungsprotokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist daher ein Schriftführer zu wählen.

Der gewählte Schriftführer hat das Protokoll binnen 14 Tagen anzufertigen und an den Vorstand zur Prüfung zu geben.

Nach erfolgter Prüfung ist das Protokoll vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Daraufhin ist es unmittelbar an die Mitglieder weiterzuleiten.

## § 11.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unverzüglich anzusetzen.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn **mindestens 20% der Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Außerdem begründen folgende Anträge/Sachverhalte eine Einberufung der Mitgliederversammlung:

- Abwahl des Vorstands
- Rücktritt mindestens eines Vorstandsmitglieds
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds

Darüber hinaus gelten alle Vorgaben aus § 11.1-11.5.



## **§ 12 Vorstand**

### **§ 12.1 Vertretungsberechtigung und Amtszeit**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu befugt, das Ortskartell Lammersdorf auch allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bei Überschreitung dieser Frist solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12.2 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht gem. Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung der Geschäfte
- Erstattung der Tätigkeitsberichte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

### **§ 12.3 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei Ihnen sämtliche dazu notwendigen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung hat mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Den Kassenprüfern und ihren Vereinen dürfen keinerlei Vor- oder Nachteile durch Ihre Tätigkeit entstehen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist nicht zulässig.



## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, die es dann unmittelbar und ausschließlich an die im bisherigen Verein organisierten und als steuerbegünstigt anerkannten Vereine für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke weiterzuleiten hat.

## § 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweisen sollte.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Lammersdorf, den 27.09.2018

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassierer